

Satzung der Stadt Monschau über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) - SGV NRW 2023 – sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S.685) – SGV NRW 610 - , beide in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 14.02.2012 als Ergänzung der Nutzungsordnung des Stadtarchivs Monschau folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs beschlossen:

§ 1 Gebührentarife

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Vervielfältigungen von Archivgut a) s/w-Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 b) s/w-Fotokopien und Ausdrücke bei größerem Format als DIN A 4 c) farbige Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 d) farbige Fotokopien und Ausdrücke bei größerem Format als DIN A 4 für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, bei der durchschnittliche Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. - je angefangene 15 Minuten	 0,25 0,50 0,50 1,00 6,50
2	Anfertigung digitaler Nutzungskopien einschließlich Datenträger (CD)	5,00
3	Zuschläge für erhöhten Arbeitsaufwand (z. B. aus Gründen der Bestandserhaltung oder bei Überformaten) oder bei Ausführung der Reproduktionsarbeiten durch gewerbliche Fachbetriebe	nach Aufwand
4	Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen - je angefangene halbe Stunde	17,00
5	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern - je angefangene halbe Stunde	17,00
6	Einsichtnahme von Archivgut im Stadtarchiv Monschau	frei
7	Einsichtnahme von Archivgut im Stadtarchiv Monschau bei besonderem Aufwand (z. B. durch den Einsatz von besonderen Geräten oder bei besonderem Nutzungsaufwand)	17,00

8	<p>Schriftliche oder mündliche Auskünfte, Gutachten oder Recherchen in Archivgut,</p> <p>die ausschließlich auf einschlägiges Archivgut hinweisen und weniger als 30 Minuten Arbeitszeit in Anspruch nehmen</p> <p>Die ausschließlich auf einschlägiges Archivgut hinweisen und mindestens 30 Minuten Arbeitszeit in Anspruch nehmen</p> <p>- je angefangene halbe Stunde</p>	frei
9	Archivalienversendung - je Archiveinheit	17,00
10	<p>Mahngebühr bei Überschreitung der Leihfrist</p> <p>a) 1. Mahnung</p> <p>b) 2. Mahnung</p>	2,50 5,00

§ 2 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- (1) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht;
- (2) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe;
- (3) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Wissenschaft und Forschung, Schulen und andere öffentliche Bildungseinrichtungen, Vereine der Stadt Monschau und des Monschauer Landes).

§ 3 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes kann die Stadt Monschau auch dann in Rechnung stellen, wenn die Leistungen gebührenfrei sind.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 6

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monschau

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monschau findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, sofern in dieser Gebührenordnung keine besonderen Regelungen getroffen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 23.04.2012 in Kraft.